



Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine
Fédération Suisse des Sociétés de Troupes Motorisées
Federazione Svizzera delle Truppe di Trasporto Militare
Federaziun Svizra dalla Truppa da Transport Militar

Reglement für motorwehrsportliche Wettkämpfe (MWK) (Grundreglement)

Gültig ab: 01.07.2023

Finaler Entwurf ZH DU 2023

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise
2-0	01.07.2023	Näf	Komplette Überarbeitung
1-0	11.06.2005	Corpataux	Neuausgabe

Inhalt

Änderungsverzeichnis.....	2
Inhalt	3
1. Grundlagen.....	6
2. Zweck	6
3. Organisatoren	6
4. Teilnehmer	7
5. Gesuche, Bestellungen, Bewilligung des Anlasses.....	7
6. Versicherung	7
7. Militärische Fahrberechtigung	8
7.1. Kontrollpflicht	8
7.2. Erklärung der Fahrfähigkeit.....	8
8. Zusammensetzung der Patrouillen.....	8
8.1. Patrouillenführer (Navigator).....	8
8.2. Fahrer	8
8.3. Begleitperson.....	8
9. Einschreibung und Startgeld	9
9.1. Einschreibung	9
9.2. Startgeld	9
10. Tenü	9
11. Verpflegung und Unterkunft	9
11.1. Verpflegung	9
11.2. Unterkunft	10
12. Besondere Organisationsvorschriften.....	10
12.1. Ruhezeiten.....	10
12.2. Anlassdauer	10
12.3. Sonntagsfahrverbot	10
12.4. Fahrstrecken.....	10

12.5.	Stärkeklassen.....	11
13.	Wettbewerbsdisziplinen	11
13.1.	Hauptsächlich	11
13.2.	Zusätzlich.....	11
14.	Hilfsmittel.....	12
14.1.	Erlaubte Hilfsmittel	12
14.2.	Verbotene Hilfsmittel.....	12
14.3.	Zur Verfügung gestellte Hilfsmittel.....	12
15.	Besondere Wettkampfvorschriften für Orientierungsfahrten	13
16.	Verkehrsvorschriften.....	13
17.	Unfälle und Landschäden	13
17.1.	Unfälle	13
17.2.	Schadendeckung	13
17.3.	Schadenbeseitigung.....	13
17.4.	Schadenmeldung	13
18.	Verantwortung bei Schäden und Verlusten	14
19.	Rangliste.....	14
19.1.	Klassierung.....	14
19.2.	Kontrollinstanz.....	14
20.	Rangverkündigung	15
21.	Einspruch.....	15
22.	Schlussbestimmungen.....	15
23.	Gültigkeit.....	16

Anhang A Besondere Wettkampfvorschriften für Orientierungsfahrten	17
A.1: Allgemeines	17
A.2: Besonderes	17
A.3: Kontrollposten	18
A.4: Bordkarten.....	18
A.5: Etappen	19
A.6: Bewertung	19

Finaler Entwurf ZH DV 2023

1. Grundlagen

Die Grundlagen für das vorliegende Reglement sind:

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)
- Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.710)
- Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV; SR 512.30)
- Verordnung des VBS über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV-VBS; SR 512.301)
- Weisungen über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (WATV; Weisungen 90.051)
- Weisungen über die Abgabe militärischer Mittel sowie das Bewilligungsverfahren im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit (WAMIB; Weisungen 90.052)
- Ausführungsbestimmungen für die ausserdienstliche Weiterbildung mit Militärmotorfahrzeugen durch den VSMMV, Lehrverband Logistik (LVb Log)
- Verhalten bei Verkehrsunfällen (Arbeitshilfe 61.027)

2. Zweck

Die motorwehrsportlichen Wettkämpfe (MWK) umfassen theoretische und praktische Prüfungen, welche an die spezifischen Kenntnisse der Motorfahrzeugführer und der allgemeinen Grundausbildung der Angehörigen der Armee (AdA) angepasst sind. Sie haben zum Ziel, den militärischen Ausbildungsstand der Teilnehmer zu erhalten, zu festigen und zu vertiefen sowie die Teilnahmen an den ausserdienstlichen Veranstaltungen des VSMMV zu fördern. Grosses Gewicht wird der Förderung des Milizgedankens, des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Kameradschaft unter den Teilnehmern während der Veranstaltung beigemessen.

3. Organisatoren

Jede Sektion oder Sektionsgruppierung des VSMMV kann solche Veranstaltungen durchführen.

4. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind:

- a) Aktivmitglieder und Jungmotorfahrer des VSMMV
- b) Mitglieder anderer ausserdienstlichen Organisationen
- c) Detachemente aus militärischen Einheiten und Schulen der Armee
- d) Aktive Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität sowie des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (*)
- e) Aktives und ehemaliges ziviles Personal der Gruppe Verteidigung sowie ehemaliges militärisches Personal (unter Voraussetzung Art. 18 VMSV)

(*) Die Teilnehmerzahl ist auf 20% der Gesamtteilnehmerzahl zu beschränken (gemäss Ausführungsbestimmungen des LVb Log).

5. Gesuche, Bestellungen, Bewilligung des Anlasses

Der Organisator reicht mindestens 8 Wochen im Voraus das Anlassgesuch über den verantwortlichen Leiter Region bei der Organisationseinheit Schiesswesen und Ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) ein. Fahrzeug- und Materialbestellungen sind Bestandteil des Gesuches. Die Einreichungsfrist ist zwingend einzuhalten. Der Organisator hat den Erhalt der SAT-Bewilligung vor dem Anlass zu überprüfen.

Von der Armee auferlegte Abgabebeschränkungen (z. B. Anzahl, Fahrzeugtyp, Verfügbarkeit) sind vom Organisator zu akzeptieren.

6. Versicherung

Nachdem der Anlass von der SAT bewilligt wurde, sind die aktiven und ehemaligen AdA in Uniform (Teilnehmer und Funktionäre) sowie die Jungmotorfahrer gegen die Folgen von Gesundheitsschädigungen (Krankheit und Unfall) bei der Militärversicherung versichert. Schäden an Armeefahrzeugen, die in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen entstehen, sind durch den Bund gedeckt.

Für nicht militärversicherte Personen (z. B. zivile Funktionäre, zivile Begleitpersonen von Patrouillen wie Journalisten und Fotografen) verfügt der VSMMV über eine entsprechende Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung (gemäss Art. 10 VATV-VBS).

Für aktive Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität sowie des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit ist die Versicherung Sache der zuständigen Arbeitgeber.

7. Militärische Fahrberechtigung

7.1. Kontrollpflicht

Der Organisator ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt bei sämtlichen Fahrzeugführern (Teilnehmer und Funktionäre) das Vorhandensein der für das Führen des betreffenden Motorfahrzeugs erforderlichen Berechtigungen und Bescheinigungen zu kontrollieren und mittels Form 13.009 «Erklärung über die Fahrfähigkeit während der ausserdienstlichen Tätigkeit» zu bestätigen.

7.2. Erklärung der Fahrfähigkeit

Die Fahrzeugführer bescheinigen vor Antritt der Fahrt ihre Fahrfähigkeit ebenfalls mittels Form 13.009.

8. Zusammensetzung der Patrouillen

8.1. Patrouillenführer (Navigator)

Der Patrouillenführer muss nicht zwingend im Besitz einer militärischen Fahrberechtigung sein (z. B. Jungmotorfahrer).

8.2. Fahrer

Fahrer müssen im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein, welcher für das zu führende Militärfahrzeug erforderlich ist (gemäss Art. 18 VSMV). Die notwendigen Berechtigungen und Bescheinigungen sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

8.3. Begleitperson

Eine Patrouille kann von einer Drittperson begleitet werden, u.a.:

- a) Jungmotorfahrer zu Lernzwecken
- b) Journalist, Fotograf usw. zu Zwecken der Berichterstattung

Die Begleitpersonen sind «hors concours» zu melden und werden nicht klassiert. Sie dürfen der Patrouille keine Hilfestellung leisten.

9. Einschreibung und Startgeld

9.1. Einschreibung

Die Einschreibung erfolgt nach den Richtlinien des Organisers. Dieser entscheidet auch über die Annahme oder Ablehnung von verspätet eingereichten Anmeldungen. Es besteht seitens Teilnehmer keine garantierte Teilnahme am Wettkampf. Der Organisator kann bei triftigen Gründen Einzelpersonen wie auch Gruppen vom Wettkampf ausschliessen (z. B. bei nicht gegebener Fahrfähigkeit, unsportlichem Verhalten usw.).

Waffenlose Teilnehmer müssen dies bei der Einschreibung bekanntgeben und beim Einrücken belegen (Vorweisen des Dienstbüchleins).

9.2. Startgeld

Der Organisator kann ein kostendeckendes Startgeld erheben.

10. Tenü

Während des gesamten Anlasses sind der TAZ 90 bzw. MBAS (ohne Waffe) sowie Ordonnanzschuhe oder gleichwertige Zivilschuhe vorgeschrieben (gemäss Reglement 51.009 «Bekleidung und Packungen»).

Aktive Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität sowie des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit tragen ihre Uniformen.

Jungmotorfahrer, aktives und ehemaliges ziviles Personal der Gruppe Verteidigung sowie ehemaliges militärisches Personal tragen zivile Kleidung.

11. Verpflegung und Unterkunft

11.1. Verpflegung

Die Verpflegung ist vom Organisator zu regeln und ist im Startgeld inbegriffen.

11.2. Unterkunft

Muss am Vorabend der Veranstaltung eingerückt werden oder endet der Anlass (inkl. Rangverkündigung) erst nach Mitternacht, muss der Organisator auf Anfrage eine Unterkunft zur Verfügung stellen. Der Organisator wählt die Unterkunft aus und es steht diesem frei, bei entsprechender Übernachtung von den Teilnehmern eine Entschädigung zu verlangen.

12. Besondere Organisationsvorschriften

12.1. Ruhezeiten

Der Organisator hat die Ruhezeit der Fahrer zu beachten. Sofern die eingesetzten Funktionäre Fahrzeuge führen, ist auch diesen die vorgeschriebene Ruhezeit zu gewähren. Er hat die dafür notwendigen Unterkünfte bereit zu halten. Die Ruhezeiten müssen es den Teilnehmern erlauben, nach ihrer Entlassung sicher nach Hause zurückzukehren.

12.2. Anlassdauer

Mit der Rangverkündigung und der zu gewährenden Ruhezeit soll der Anlass nicht länger als 36 Stunden dauern. Dauert der Anlass länger, ist dies entsprechend zu begründen und in der Planungsphase mit dem Leiter TK zu koordinieren.

12.3. Sonntagsfahrverbot

An Sonntagen, eidgenössischen und kantonalen Feiertagen dürfen grundsätzlich keine Fahrten auf dem zivilen Strassennetz durchgeführt werden.

12.4. Fahrstrecken

Das Fahren auf verkehrsreichen Strassen und Autobahnen ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Unnötige Lärmemissionen in bewohnten Gebieten sind zu vermeiden. Bei der Streckenwahl sind saisonale Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Das Befahren von mit einem zivilen oder militärischen Fahrverbot belegten Strassen muss von derjenigen Behörde oder Person bewilligt werden (Polizei, Gemeinde, privater Eigentümer, Militärpolizei usw.), welche das Verbot erlassen hat. Die Aufhebung des Verbotes wird mit einem nach oben weisendem Wegweiser des Organisators angezeigt.

12.5. Stärkeklassen

Wo organisatorisch von der Streckenführung und von den Anforderungen her möglich ist, können zwei verschiedene Stärkeklassen angeboten werden. Damit soll eine Motivation für die erfahrenen und weniger erfahrenen Patrouillen geschaffen werden. Die Patrouillen müssen bei der Einschreibung angeben, in welcher Klasse sie starten wollen.

13. Wettbewerbsdisziplinen

Ein Anlass kann die nachfolgend aufgelisteten Disziplinen umfassen:

13.1. Hauptsächlich

Orientierungsfahrten (Fahren nach Karte, Kartenausschnitten, Blindkarten, Fotos, Krokis, Fahrbefehlen, Wegweisern usw. in vorgeschriebenen Sollzeiten).

13.2. Zusätzlich

Als zusätzliche Arbeitsposten können die folgenden Disziplinen in die Orientierungsfahrten integriert werden (Auflistung nicht abschliessend; siehe auch Anhang A):

- Ökonomisches Fahren, Verbrauchswettbewerbe
- Geschicklichkeitswettbewerbe (Gymkhana, Military)
- Allgemeines fachtechnisches Wissen
- Kenntnisse der Vorschriften über den zivilen und militärischen Strassenverkehr (SVG, VMSV)
- Unfallverhütung
- Fahrzeugunterhalt, Parkdienst, Pannenhilfe, Schneekettenmontage, Radwechsel
- Materialkenntnisse
- Allgemeines militärisches Wissen (ABC Ausbildung Sanitätsdienst usw.)
- Flugzeug- und Panzererkennung
- Marschübungen mit und ohne Bussole
- Schiessen mit Ordonanzwaffen
- Wurfkörper Handgranate 85 werfen
- Distanzen schätzen
- Weitere Disziplinen mit einem allgemeinen militärischen Ausbildungshintergrund

14. Hilfsmittel

14.1. Erlaubte Hilfsmittel

Bleistifte, Radiergummis, Farb- und Leuchtstifte, Kugelschreiber, Kartenmassstäbe, Rapex, Zirkel, Lupe, Leuchtlupe, Bussole/Kompass, Taschen- und Stirnlampe (private und/oder Armeematerial), Kartenbrett, Reglement 61.009 «Der Motorfahrzeugführer» sowie einschlägige Reglemente/Merkblätter der Armee/swisstopo.

Der Organisator kann für spezifische Aufgabenstellungen oder Arbeitsposten die erlaubten Hilfsmittel einschränken.

Nach Möglichkeit soll pro Patrouille mindestens ein Mobiltelefon mitgeführt werden, welches ausschliesslich im Notfall (Unfall, medizinischer Notfall usw.) benutzt werden darf.

14.2. Verbotene Hilfsmittel

Das Benützen von privatem Kartenmaterial sowie von Beleuchtungsmitteln, welche den Fahrer und andere Verkehrsteilnehmer ablenken/blenden können, sind während des Wettkampfs verboten.

Die Nutzung der Ortungs-, Karten- und Navigationsfunktionen von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Hilfsmitteln ist verboten.

Es wird an die Selbstverantwortung und Fairness der Teilnehmer in Bezug auf diese Richtlinie appelliert. Der Organisator behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen und bei Verstössen die Patrouille vom Wettbewerb zu disqualifizieren bzw. mit Strafpunkten zu belegen.

14.3. Zur Verfügung gestellte Hilfsmittel

Der Organisator kann gegebenenfalls Hilfsmittel zur Verfügung stellen wie Bussole, Taschenlampe mit Reservebatterie, Schreibmaterial usw.

Wenn mit altem Kartenmaterial und mit alten Strassenklassierungen gearbeitet wird, muss der Organisator eine Zeichenerklärung abgeben.

Allen Teilnehmern müssen schriftlich die Notrufnummern der Polizei, der Rettungsdienste und einer Kontaktperson des Organisators bekanntgegeben werden.

15. Besondere Wettkampfvorschriften für Orientierungsfahrten

Siehe Anhang A

16. Verkehrsvorschriften

Die zivilen und militärischen Verkehrsvorschriften gelten auch für die motorwehrsportlichen Wettkämpfe (siehe Ziffer 1).

17. Unfälle und Landschäden

17.1. Unfälle

Das Vorgehen ist in der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV) beschrieben. In jedem Fahrzeug befindet sich die Arbeitshilfe 61.027 «Verhalten bei Verkehrsunfällen». Der Organisator ist für die korrekte Abwicklung verantwortlich.

Jeder Unfall muss umgehend dem Organisator mit Angabe des Schadenortes (Koordinaten) gemeldet werden.

Bei Unfällen mit Bezug der Polizei ist das Kompetenzzentrum Fahrausbildung der Armee (Komp Zen FAA) und die SAT spätestens am nächsten Arbeitstag telefonisch zu informieren.

17.2. Schadendeckung

Nicht voraussehbare Land- und Sachschäden, die nicht im Zusammenhang mit einem Unfall mit Motorfahrzeugen stehen, werden vom Bund übernommen.

17.3. Schadenbeseitigung

Schäden und Verunreinigungen sollen im Rahmen des Möglichen durch den Verursacher selbst behoben werden. Der Landeigentümer ist hier unbedingt beizuziehen.

17.4. Schadenmeldung

Jeder Schaden muss umgehend dem Organisator mit Angabe des Schadenortes (Koordinaten) gemeldet werden.

Wenn der Schaden nicht vom Verursacher selbst beseitigt werden kann, ist der Organisator verantwortlich für die unverzügliche Meldung des Schadens an den Grundeigentümer und an die Hotline des Schadenzentrums VBS.

18. Verantwortung bei Schäden und Verlusten

Die für die Land-, Fahrzeug- oder Materialschäden Verantwortlichen können an den entstandenen Kosten beteiligt werden. Bei Verlusten von Fahrzeugen und Material haftet bei Grobfahrlässigkeit allein die betroffene Patrouille.

19. Rangliste

19.1. Klassierung

Die Klassierung erfolgt nach Stärkeklasse.

Die Klassierung einer Etappe erfolgt durch Zusammenzählen der Strafpunkte (siehe Anhang A) und nach Abzug allfälliger Gutschriften.

Die Gesamtklassierung erfolgt durch Zusammenzählen der Rang- oder Strafpunkte der einzelnen Etappen. Sieger ist die Patrouille mit der kleinsten Anzahl Rang- oder Gesamtstrafpunkte.

Die Auswertungsmethode sowie Kriterien für die Klassierung bei Punktegleichheit sind vor dem Start den Teilnehmern im Wettkampfbegleitet bekanntzugeben.

Bei den Schweizerischen Militär-Motorfahrer-Tagen (SMMFT) ist die bestklassierte Patrouille der höchsten Stärkeklasse aus dem VSMMV Schweizer Meister.

19.2. Kontrollinstanz

Eine vom Rechnungsbüro unabhängige Kontrollinstanz überprüft die Ranglisten vor deren Veröffentlichung.

20. Rangverkündigung

Die Rangverkündigung ist offizieller Programmteil.

Die Rangverkündigung muss spätestens 1½ Stunden nach dem Ende des Wettkampfs durchgeführt werden. Zeit und Ort der Rangverkündigung müssen im Wettkampfprogramm aufgeführt sein.

Nach Möglichkeit ist jedem Teilnehmer ein Erinnerungspreis sowie den drei erstklassierten Patrouillen jeder Stärkeklasse ein Spezialpreis zu überreichen.

21. Einspruch

Einsprüche sind von der Patrouille schriftlich so bald wie möglich, jedoch spätestens 30 Minuten nach der Rangverkündigung beim Organisator einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über den Einspruch, nachdem dieser die betroffene(n) Partei(en) angehört hat.

22. Schlussbestimmungen

Mit der Einschreibung anerkennen die Patrouillen das vorliegende Grundreglement und seinen Anhang A. Sie verzichten ausdrücklich auf jede Forderung gegenüber den Organisatoren.

Das vorliegende Grundreglement ersetzt alle vorhergehenden Reglemente des VSMMV zu diesem Thema.

Werden dieses Grundreglement und sein Anhang ergänzt, sind diese Änderungen den Patrouillen und Funktionären schriftlich bekannt zu geben (letzte Weisungen).

23. Gültigkeit

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine VSMMV

Präsident
sig. Oberstlt Sylvain Röbig

Leiter Technische Kommission
sig. Major Jürg Näf

Finaler Entwurf ZH DV 2023

Anhang A **Besondere Wettkampfvorschriften für Orientierungsfahrten**

A.1: **Allgemeines**

- a) Hilfe von Dritten ist nur bei Unfällen und/oder Pannen erlaubt.
- b) Gegenseitige Hilfeleistungen und Absprachen unter den Patrouillen sind verboten
- c) Nähert sich eine Patrouille einem Unfall, muss ungeachtet des Wettkampfes Hilfe geleistet werden. Es sind alle nötigen Massnahmen zur Bergung von Personen und Material zu treffen sowie bei Verletzten die Erstversorgung zu leisten.
- d) Als Notfall (Unfall) gilt auch die Hilfe für eine in Not geratene Patrouille, welche den Wettkampf nicht ohne Hilfe Dritter wiederaufnehmen kann (z.B., wenn ein Fahrzeug geborgen werden muss).
- e) Die Hilfe bei Unfällen oder Notfällen muss auf der Bordkartenrückseite der helfenden Patrouille dokumentiert und unterschriftlich mit Ort, Art des Ereignisses, Zeit des Vorfalls, Zeitaufwand für die Nothilfe sowie der Nummer der in Not geratenen Patrouille bestätigt werden.
- f) Der Entscheid über gutzuschreibende Zeit obliegt allein dem Organisator.

A.2: **Besonderes**

- a) Der Wettkampf muss von neutralen und von der Teilnahme ausgeschlossenen Personen überprüft werden. Diese unterliegen der Schweigepflicht.
- b) Jede Etappe sollte mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie geprüft worden sein.
- c) Das Wettkampfbreglement muss allen Teilnehmern vor dem Start bekannt gegeben werden.
- d) Funktionäre müssen klar erkenntlich mit einer gelben oder orangen Leuchtweste als solches gekennzeichnet sein.
- e) Rote Fahne oder ein rotes Fanion bedeuten HALT.
- f) Den Wegweisern der organisierenden Sektion ist zwingend zu folgen.
- g) Die Geschwindigkeit ist den Gegebenheiten anzupassen (Staubentwicklung, Wanderer, Radfahrer, Vieh usw.).
- h) Auf Wald- und Forststrassen sowie auf Feldwegen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, sofern nichts anderes signalisiert ist.
- i) Als «Waldstrasse» gekennzeichnete Strassen gelten für militärische Fahrzeuge nicht als Verbot und dürfen folglich befahren werden; dasselbe gilt für Strassen, auf welchen Forstwirtschaft gestattet ist.
- j) Die vom Organisator vorgesehene Fahrstrecke muss am Schluss der Veranstaltung den Teilnehmern gezeigt werden. Es muss eine entsprechende Karte mit Angaben zu den Kontrollposten angeschlagen werden.

A.3: Kontrollposten

A.3.1: Muster

Muster von Kontrollmitteln und der verbindlichen Wegweiser müssen vor dem Start den Teilnehmern gezeigt werden.

A.3.2: Durchfahrtskontrollposten (DKP)

DKP müssen durch den Organisator am rechten Fahrbahnrand (0 cm bis 200 cm Abstand) in Fahrtrichtung gut sichtbar auf einer Höhe von 20 cm - 150 cm ab Boden aufgestellt werden.

DKP können aus Zahlen und/oder Buchstaben oder aus einer Lochzange/OL-Zange bestehen.

Es können auch falsche DKP gesetzt werden.

A.3.3: Anhalte- oder Arbeitsposten

Die Posten sind mit einer roten Fahne oder einem roten Fanion gekennzeichnet. Die Aufgabenstellung und ihre Bewertung müssen schriftlich vorliegen.

An einem Standort können mehrere Arbeitsposten durchgeführt werden. Ein Arbeitsposten umfasst nur eine Disziplin (gemäss Grundreglement Ziffer 13.2) pro Patrouille bzw. je eine für Patrouillenführer und Fahrer getrennt.

Arbeitsposten müssen als Fangpunkte in den Unterlagen aufgeführt sein, so dass es grundsätzlich möglich ist, die Arbeitsposten auch beim Verfahren zu finden.

A.4: Bordkarten

Die Bordkarten müssen gut lesbar mit Namen, Vornamen, Startnummer, Sektion usw. durch die Teilnehmer ausgefüllt werden. Fehlende oder nicht leserliche Angaben werden mit Strafpunkten geahndet.

Jeder gültige gefundene DKP ist unverzüglich und unauslöschlich im nächsten leeren Feld der Bordkarte einzutragen bzw. zu lochen.

Trennt sich die Patrouille, bleibt die Bordkarte beim Patrouillenführer. Die DKP, welche der Fahrer während der Trennung findet, sind nach der Wiedervereinigung der Mannschaft in der Bordkarte nachfolgend einzutragen.

Der Verlust der Bordkarte sowie deren Fälschungen führen zur Disqualifikation für die entsprechende Etappe. Änderungen oder unklare Einträge werden mit Strafpunkten geahndet.

A.5: Etappen

- a) Jedes Etappenblatt muss einen genau definierten Anfangs- und Endpunkt enthalten.
- b) Für jede Etappe gilt eine Soll- und eine Maximalzeit. Die Maximalzeit sollte höchstens das Anderthalbfache der Sollzeit betragen.
- c) Alle Etappen sollten im Rahmen des Möglichen hinsichtlich Zeit, Anspruch usw. gleich gewichtet sein.
- d) In die Etappen können Arbeitsposten eingefügt werden. Die Posten basieren auf verschiedenen Disziplinen.
- e) Befinden sich Arbeitsposten innerhalb einer Etappe, darf die dafür aufgewendete Zeit nicht in den für diese Etappe vorgegebenen Soll- und Maximalzeiten eingerechnet sein. Die Arbeitsposten können auch vor oder nach einer Etappe eingebaut werden.
- f) Bei Postenarbeiten, die eine körperliche Leistung verlangen, muss dem Alter der Teilnehmer Rechnung getragen werden.
- g) Regelungen betreffend Gegenverkehr hat der Organisator in den letzten Weisungen bekanntzugeben.
- h) In den Wettkampf kann als eigenständige Etappe ein Gymkhana mit mehreren Prüfungen eingefügt werden.

A.6: Bewertung

Den Wert eines DKP legt der Organisator fest (z. B. 100 Strafpunkte).

Beschreibung	Strafpunkte
A.6.1: Falscher oder fehlender DKP	1 DKP
A.6.2: Arbeitsposten (gemäss Ziffer 13.2.) Die gestellten Aufgaben werden frei bewertet, dürfen aber die folgenden Limiten nicht übersteigen: Bewertung der Patrouille oder Bewertung des Patrouillenführers oder Bewertung des Fahrers	max. 2 DKP max. 1 DKP max. 1 DKP
A.6.3: Mangelhafte Bordkarte	max. ¼ DKP pro Mangel
A.6.4: Benützung verbotener Hilfsmittel	5 DKP pro Verstoss oder Disqualifikation vom Wettkampf
A.6.5: Überschreiten der Sollzeit	1/20 DKP pro Minute
A.6.6: Überschreiten der Maximalzeit	100 DKP
A.6.7: Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit	
<u>Überschreitung</u>	<u>Innerorts</u> <u>Ausserorts</u>
1-5 km/h	2 DKP 1 DKP
6-10 km/h	4 DKP 3 DKP
11-15 km/h	8 DKP 6 DKP
16-20 km/h	14 DKP 10 DKP
> 20 km/h	Disqualifikation vom Wettkampf
Die Toleranz beträgt bei Radarmessungen 5 km/h und bei Lasermessungen 3 km/h. Die Verwendung von privaten Geräten obliegt dem Organisator; diese können auf der gesamten Strecke eingesetzt werden.	
Wird die Geschwindigkeit von der Zivil- oder der Militärpolizei gemessen, müssen fehlbare Fahrer mit entsprechenden Bussen oder administrativen Massnahmen (Führerausweisentzug) rechnen.	
A.6.8: Rückzug vom Wettkampf	500 DKP
A.6.9: Disqualifikation Eine Patrouille, die wissentlich oder grobfahrlässig gegen die Regeln des Anlasses verstösst, wird vom Wettkampf ausgeschlossen und in der Rangliste als «disqualifiziert» aufgeführt.	